

Entschädigungsregelung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Verantwortlich:		Gültigkeitsdatum:	30.03.2020
Dateiname:	Entschädigungsregelung d. KVBB 2020		
Vertraulichkeitsstufe:	intern	Status:	genehmigt
Seitenzahl:	7	aktuelle Version:	2.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Verantwortlicher/Bearbeiter	Änderungsgrund/ Bemerkungen
	30.03.2001	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Ersterstellung
	09.03.2007	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	20.03.2009	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	24.06.2011	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	06.09.2013	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
1.0	23.11.2018	Finanz- u. Rechn.-wesen, Fr. Lotsch	Finale Version
2.0	19.06.2020	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen

Beteiligung/Freigabe der aktuellen Version

Datum	Unterschrift	
09.10.2018	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. 132/2018	Vorstand
23.11.2018	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 13/2018	Vertreterversammlung
26.11.2018	Im Intranet der KVBB und auf der Internetseite der KVBB veröffentlicht.	
02.06.2020	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. GB2/89/2020	Vorstand
19.06.2020	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 11/2020	Vertreterversammlung
03.11.2020	vom Vorstand beschlossen GB1/183/2020	Vorstand
20.11.2020	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 27/2020	Vertreterversammlung

Dieses Dokument ist zur textlichen Vereinfachung in der männlichen Form gefasst. Selbstverständlich gilt diese auch für alle Kolleginnen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Reisekosten
3. Entschädigungen
4. Grundentschädigung für Tätigkeiten in Ausführung des Ehrenamts
5. Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

Mit dieser Entschädigungsregelung erhalten auf persönliche Einladung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Kommissionen oder Ausschüssen, auch durchgeführt als Video- oder Telefonkonferenzen, eine Entschädigung gemäß der folgenden Regelung.¹

Ansprüche nach dieser Entschädigungsregelung sind innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Entstehung geltend zu machen. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.

Die Versteuerung der Entschädigungsleistungen im Rahmen der geltenden Gesetze obliegt dem Zahlungsempfänger.

Die gezahlten Entschädigungen/Erstattungen sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, erhält jeder Ehrenamtsträger nach entsprechender Rechnungsstellung die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich vergütet. Ein Verzicht ist unstatthaft.

Der Punktwert wird jährlich mit Beschluss des Haushaltes durch die Vertreterversammlung für das auf die Feststellung folgende Kalenderjahr beschlossen.

2. Reisekosten

2.1 Tage- und Übernachtungsgelder

Tagegeld

Tagegeld wird in Höhe der steuerrechtlich geltenden Pauschbeträge gewährt.

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag sind die Stunden der Abwesenheit zusammenzuzählen.

Erfolgt die Rückkehr bis 2 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Kalendertag. Die Zeit bis 2 Uhr ist bei der Berechnung des Tagegeldes zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten wird eine Kürzung des Tagegeldes in Höhe der steuerrechtlich geltenden Regelungen tagesbezogen vorgenommen.

Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des steuerrechtlich geltenden Pauschbetrages gezahlt.

Anstelle des Pauschbetrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden. Bei der Buchung des Zimmers ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

¹ Soweit in dieser Entschädigungsregelung von Vertretern, Ärzten, Psychotherapeuten etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

Der Antritt der Anreise vom Wohnort ab 7 Uhr und Rückkehr bis 22 Uhr gilt grundsätzlich als zumutbar.

2.2 Fahrtkosten

Kraftfahrzeug

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,65 gezahlt. Soweit Personen mitgenommen werden, die aus Anlass der Reise ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach dieser Entschädigungsregelung hätten, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von € 0,10 je Person und Kilometer gewährt. Weitere Ansprüche auf Entschädigungen bestehen nicht.

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet; bei Bahnreisen in Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse zuzüglich der notwendigen Zuschläge und bei Flugreisen grundsätzlich die Kosten der Business-Class.

Fahrrad

Bei Benutzung eines Fahrrades wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,10 gezahlt.

Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Taxi) werden gegen Nachweis des Originalbeleges erstattet.

Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Belege im Original beizufügen, soweit das nicht möglich ist, ist die Höhe der entstandenen Kosten zu versichern.

3. Entschädigungen

3.1 Tägliche Entschädigung

Für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen wird folgende Entschädigung gewährt:

mehr als 12 Stunden	9,0 Punkte
nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 9 Stunden	7,0 Punkte
nicht mehr als 9 Stunden, aber mehr als 6 Stunden	5,0 Punkte
nicht mehr als 6 Stunden, aber mehr als 3 Stunden	3,0 Punkte
nicht mehr als 3 Stunden aber mehr als 1 Stunde	2,0 Punkte
nicht mehr als 1 Stunde	1,0 Punkt

Erfolgt die Rückkehr bis 2 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Kalendertag. Die Zeit bis 2 Uhr ist bei der Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigen. Die Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung sind darin enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

3.2 Entschädigungen für die Vorbereitung von Sitzungen

Für umfangreiche Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung erhalten

- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Haushaltsausschusses,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Berufungsausschusses,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Beschwerdeausschusses,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder der Abrechnungsausschüsse

eine Entschädigung von 1,0 Punkten.

3.3 Entschädigungen für die Abgabe von Stellungnahmen

Für die Abgabe angeforderter Stellungnahmen zu Fragen

- der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und der Qualitätssicherung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,5 Punkten,
- des Abrechnungsausschusses im Rahmen der Abrechnungsprüfung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,5 Punkten

vergütet.

3.4 Entschädigungen in Sonderfällen

Der Vorstand kann in Sonderfällen durch Beschluss eine Entschädigung festsetzen.

3.5 Entschädigung für mobile Endgeräte

Auf Antrag erhalten Nutzer, die am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen, für ein privates mobiles Endgerät einen einmaligen Kostenzuschuss in Höhe von € 200,00.

Nach Ablauf von 3 Jahren nach einer Bezuschussung kann ein neuer Antrag gegen Nachweis der Kosten für die Anschaffung gestellt werden.

4. Grundentschädigung für Tätigkeiten in Ausführung des Ehrenamts

Die monatliche Grundentschädigung beträgt für die Mitglieder der **Regionalbeiräte** bei einer Vertretung

von unter 50 Ärzten/Psychologischen Psychotherapeuten	2,0 Punkte,
von 50 bis 149 Ärzten/Psychologischen Psychotherapeuten	2,5 Punkte,
von mehr als 150 Ärzten/Psychologischen Psychotherapeuten	3,0 Punkte.

Entschädigungsregelung d. KVBB 2020

Die monatliche Grundentschädigung beträgt für die **Bereitschaftsdienstbeauftragten** bei einer Vertretung

von bis zu 10 Ärzten/Psychologischen Psychotherapeuten	0,25 Punkte,
von bis zu 24 Ärzten/Psychologischen Psychotherapeuten	0,5 Punkte,
von bis zu 49 Ärzten/Psychologischen Psychotherapeuten	1,0 Punkt,
von mehr als 50 Ärzten/Psychologischen Psychotherapeuten	2,0 Punkte.

Neben der Grundentschädigung werden für Bereitschaftsdienstbeauftragte Sachkosten in nachgewiesener Höhe erstattet.

Die Ermittlung der Anzahl der Ärzte/Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt zum Stichtag, dem letzten Tag im Quartal, für das Folgequartal.

Die monatliche Grundentschädigung beträgt für die **ärztlichen Koordinatoren** der ärztlichen Bereitschaftspraxen 2,0 Punkte.

5. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 30.03.2020 in Kraft.



Dr. med. Torsten Braunsdorf
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:
Potsdam, 20.11.2020